

Arbeitsgemeinschaft Regionalbibliotheken

UAG Pflichtexemplar

Redaktion:
Ernst-Ludwig Berz / Lars Jendral
Rheinische Landesbibliothek Koblenz

6. Oktober 2003

Musterentwurf

Landesgesetz über die Sammlung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)

Bemerkungen: Der Gesetzestext ist in normaler Schriftgröße und fett wiedergegeben.

Die Teile in Petit/Kursiv sind Merkposten für die zu erarbeitenden Durchführungsverordnungen.

Die UAG Pflichtexemplar der AG Regionalbibliotheken arbeitet an einem Musterentwurf für die Durchführungsverordnungen.

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Sammelauftrag

- (1) Von allen in [Bundesland] veröffentlichten Medienwerken ist, unabhängig von deren Herstellungsart oder Wiedergabeform, ein Exemplar (Pflichtexemplar) im Original zu sammeln, zu erschließen und in geeigneter Form auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar bereitzuhalten.**

Die Bibliothek regelt nach Maßgabe der Entwicklung ihrer technischen Infrastruktur für Medienwerke in unkörperlicher Form die Sammlung, Erschließung, dauerhafte Sicherung und Nutzbarmachung für die Allgemeinheit in Richtlinien für die Erfassung und Bearbeitung von Medienwerken in unkörperlicher Form.

- (2) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in Netzen in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Veröffentlichung).**

Existiert ein Medienwerk in unkörperlicher Form parallel zu einer Ausgabe in körperlicher Form, wird nur die in körperlicher Form gesammelt, sofern die unkörperliche Form nicht einen erkennbaren Mehrwert bietet.

Handelt es sich bei Medienwerken in unkörperlicher Form um Digitalisate von Medienwerken, die bereits in körperlicher Form erschienen sind, so sind sie der Bibliothek anzuzeigen und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Öffentlichkeit über Netze bei Medienwerken in unkörperlicher Form ist auch gegeben, wenn der Zugang über Anmeldeprozeduren (Passwort) und ggf. gegen Bezahlung erfolgt.

Der Öffentlichkeit über Netze zugängliche Medienwerke in unkörperlicher Form sind auch Web Sites.

- (3) Rundfunksendungen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.**
- (4) Zur dauerhaften Sicherung und zur Gewährleistung der Benutzbarkeit ist die zuständige Bibliothek / sind die zuständigen Bibliotheken befugt, die zu archivierenden Medienwerke zu vervielfältigen und in eine andere Form zu bringen.**

§ 2

Ablieferungspflichtige

Ablieferungspflichtig ist, wer das Verbreitungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für das Medienwerk besitzt und seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen Wohnsitz in [Bundesland] hat.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Ablieferungspflichtigen sind verpflichtet, der Bibliothek bei Ablieferung der Pflichtexemplare unentgeltlich die zur Erfüllung von deren Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 4

Zuständige Bibliothek/-en

Die Pflichtexemplare aus . . . werden von der/den . . . gesammelt.

§ 5

Ermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Art der zu sammelnden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung sowie die einzuhaltenden Fristen und Verfahren bei der Ablieferung und Einschränkungen der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen, für deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.

Zweiter Teil

Medienwerke in körperlicher Form

§ 6

Begriffsbestimmung

Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton auf Papier, Mikrofilm, elektronischem Datenträger oder anderen Trägern.

§ 7

Ablieferungspflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Medienwerken in körperlicher Form ist ohne Rücksicht auf die Art des Trägermaterials und des Vervielfältigungsverfahrens ein Stück (Pflichtexemplar) unaufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten in marktüblicher Ausführung abzuliefern. Dies gilt auch für Neuauflagen und Neuabdrucke jeglicher Art. Die Ablieferungspflichtigen haben die Pflichtstücke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeigneten Zustand abzuliefern.

Als Beginn der Verbreitung wird der Termin festgelegt, an dem das Medienwerk nach Herstellung der Exemplare außerhalb des Kreises der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerks einzeln auf Anforderung hergestellt (Publishing oder Printing on Demand), so beginnt seine Verbreitung mit dem allgemeinen Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

Erscheinen Medienwerke gleichzeitig oder nacheinander in mehreren inhaltlich identischen Ausgaben auf verschiedenen Trägermaterialien oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen, so kann die Bibliothek auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten.

- (2) Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den materiellen Herstellungskosten des Pflichtexemplars, wenn die entschädigungslose Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellen würde.**

Die Gewährung eines Zuschusses und seine Höhe richten sich nach der Höhe der Auflage und der Höhe der materiellen Herstellungskosten für das Pflichtexemplar und nicht nach dem Aufwand bei der inhaltlichen Herstellung, d. h. z. B. die Kosten für Papier, Druck und Einband (Fortdruckkosten) bzw. die Kosten für Speichern, für Trägermaterialien und ihre Behältnisse bei elektronischen Medienwerken. Bei mehrbändigen Medienwerken, Lieferungswerken und Zeitschriften sind die entsprechenden Herstellungskosten des Bandes, der Lieferung oder des Heftes zugrunde zu legen.

- (3) Kommt der Ablieferungspflichtige der Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche nach, ist die Bibliothek berechtigt, das Pflichtexemplar auf seine Kosten anderweitig zu beschaffen.**

§ 8

Beschaffenheit der Pflichtexemplare, Umfang der Ablieferungspflicht

- (1) Sind mehrere Ausführungen marktüblich, ist das Pflichtexemplar in der dauerhaftesten abzuliefern. Dies gilt nicht für besonders aufwändige Ausführungen, wenn eine andere Ausführungsart genügend dauerhaft ist.**

In den Durchführungsbestimmungen evtl. die Einbandarten konkret benennen.

- (2) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörende Beilagen, auch wenn diese für sich alleine nicht der Ablieferungspflicht unterliegen sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.**

Die Ablieferungspflicht gilt auch für Hilfsmittel (Beispiele benennen), die eine Benutzung des Medienwerkes erst ermöglichen und bei demselben Inhaber der Verbreitungsrechte erschienen sind. Sie sind zusammen mit dem Pflichtexemplar abzuliefern.

(3) Technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen sind bei Medienwerken auf elektronischen Datenträgern aufzuheben.

Sofern für die Benutzung und dauerhafte Sicherung von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern weitere Informationen erforderlich sind, die nicht unmittelbar den Pflichtstücken selbst zu entnehmen sind, z. B. Angaben über technische Schutzmaßnahmen und Zugangskennungen, müssen diese Informationen vom Ablieferungspflichtigen abgeliefert werden.

§ 9

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Die nach § 4 zuständige Bibliothek kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium auf die Abgabe weiterer Arten von Medienwerken in körperlicher Form verzichten. Näheres wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

Der Ablieferungspflicht unterliegen nicht:

- 1. Medienwerke in körperlicher Form, die ausschließlich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (Akzidenzdrucksachen), wie zum Beispiel Formulare, Preislisten, Werbendrucke, Gebrauchsanweisungen, Familienanzeigen und Verkaufskataloge*
- 2. Medienwerke in körperlicher Form, die ausschließlich unter Personen verbreitet werden, für die sie gemäß Gesetz oder Satzung bestimmt sind*
- 3. Medienwerke in körperlicher Form, die von staatlichen Stellen und Behörden herausgegeben und nach den Bestimmungen über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen abgeliefert werden*
- 4. Medienwerke in körperlicher Form, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verbreitet werden*
- 5. Hochschulprüfungsarbeiten in körperlicher Form, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen*
- 6. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter*
- 7. laufende Pressedienste*
- 8. bildliche Darstellungen auf Einzelblättern ohne Text (auch Mappen)*
- 9. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften*
- 10. Sonderdrucke und Vorabdrucke ohne eigene Paginierung und ohne eigenes Titelblatt*
- 11. Vorab- und Demo-Versionen von elektronischen Medienwerken in körperlicher Form*

Dritter Teil

Medienwerke in unkörperlicher Form

§ 10

Begriffsbestimmung

Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.

§ 11

Ablieferungspflicht

- (1) Pflichtablieferung bei Publikationen in unkörperlicher Form ist die Erfüllung der Verpflichtung eines Inhabers des Rechts zur Verbreitung oder des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung der Bibliothek zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 1) seine ablieferungspflichtigen Medienwerke in unkörperlicher Form zur Verfügung zu stellen (Pflichtexemplar).**
- (2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Pflichtablieferung auf Anforderung hin zu beschränken.**
- (3) Die Ablieferungspflichtigen haben die angeforderten Medienwerke in unkörperlicher Form vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand, zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche abzuliefern. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur Abholung bereit gestellt werden.**

Die Bibliothek legt aufgrund von inhaltlichen und technischen Kriterien Verfahren zur Übermittlung der angeforderten Medienwerke in unkörperlicher Form durch den Ablieferungspflichtigen bzw. Verfahren zum gezielten automatisierten Abruf von angeforderten

ablieferungspflichtigen Medienwerken in unkörperlicher Form durch die Bibliothek fest.

Auf Anforderung der Bibliothek hat der Ablieferungspflichtige bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Ablieferungsverfahrens im Rahmen mitzuwirken, z. B. durch die Einhaltung vorgegebener Standards bei der Übermittlung von Medienwerken in unkörperlicher Form und der zugehörigen Metadaten, durch die Bereitstellung der Medienwerke in unkörperlicher Form in einer für den automatisierten Abruf geeigneten Form oder durch die Gewährung von Zugriffsrechten auf die ablieferungspflichtigen Medienwerke in unkörperlicher Form zur Klärung von Erwerbungs-, Erschließungs- und Archivierungsfragen im Rahmen der internen Bearbeitung.

- (4) Kommt der Ablieferungspflichtige der Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche nach, ist die Bibliothek berechtigt, die Medienwerke in unkörperlicher Form auf seine Kosten anderweitig zu beschaffen.**

§ 12

Beschaffenheit der Medienwerke in unkörperlicher Form, Umfang der Ablieferungspflicht

- (1) Medienwerke in unkörperlicher Form sind in marktüblicher Ausführung und mit marktüblichen Hilfsmitteln nutzbar, ablieferungspflichtig.**

Evtl. in den Durchführungsbestimmungen konkretisieren.

- (2) Sind mehrere Ausführungen marktüblich, ist das Medienwerk in unkörperlicher Form in der von der Bibliothek zu benennenden Ausführung ablieferungspflichtig.**
- (3) Medienwerke in unkörperlicher Form, die herstellerseitig mit Mechanismen, wie z. B. Kopierschutz, Einschränkung der Nutzbarkeit auf individuell definierte Systemumgebungen o. ä. versehen werden, sind in einem Zustand abzuliefern, der es der Bibliothek erlaubt, ihren Aufgaben der Archivierung und der dauerhaften Bereitstellung für die Benutzung nachzukommen.**
- (4) Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auf alle Teile und Gegenstände, die, ggf. in körperlicher oder in elektronischer Form auf Datenträger, erkennbar zum ablieferungspflichtigen Medienwerk in unkörperlicher Form gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt entsprechend für alle Hilfsmittel, die eine Benutzung des Medienwerkes in unkörperlicher Form erst ermöglichen und von dem Ablieferungspflichtigen der Öffentlichkeit angeboten**

oder in Verkehr gebracht werden. Die Teile und Gegenstände, auf die sich die Ablieferungspflicht erstreckt, sind zusammen mit dem Medienwerk in unkörperlicher Form abzuliefern, ohne dass es insoweit einer Anforderung bedarf.

Evtl. in den Durchführungsbestimmungen konkretisieren.

§ 13

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht von Medienwerken in unkörperlicher Form werden in einer Durchführungsverordnung geregelt.

Auch in Form von Diskussionsbeiträgen in Listen und Newsgroups usw. Suchdienste, Mailbox-Systeme/Schwarze-Brett-Systeme (bulletin-boards).

Davon zu unterscheiden sind jedoch Netzpublikationen, die in e-Mail-Form regelmäßig oder unregelmäßig von einem Absender an einen Bezieherkreis geschickt werden (e-Mail-Zeitschriften).

elektronische Mails

reine Öffentlichkeitsarbeit

Werbung

Entwürfe

Intranets

Medienwerke in unkörperlicher Form geringen Umfangs

Referenten- und Schulungsmaterialien

Amtliche Medienwerke in unkörperlicher Form (gesondert geregelt)

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren (§§ 7, 11) oder gegen die Auskunftspflicht (§ 3), oder gegen aufgrund des § 5 erlassene Rechtsvorschriften, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen, verstößt.**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu . . .EUR geahndet werden.**
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist . . .**

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: . . .**